

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 14.11.2024

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 13/2022/008/2 – 2. Ergänzung zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow für den Bereich "Photovoltaikpark Redlin"

1. Die Gemeindevertretung beschließt, den räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung anzupassen: Der Änderungsbereich umfasst nunmehr 3 Teilgeltungsbereiche mit den nachfolgenden Flurstücken der Flur 5 und 6, Gemarkung Redlin:

Teilgeltungsbereich 1

Flur 5, Flurstücke: 2, 3, 4 ,5 ,6, 7/1, 8/1, 90/1, 92/1, 96 tlw., 97 tlw.

Flur 6, Flurstück 2/1

Teilgeltungsbereich 2

Flur 6, Flurstücke 4/1tlw., 10, 11,68

Teilgeltungsbereich 3

Flur 5, Flurstücke: 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28,30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 46 tlw., 47

Die Anpassungen begründen sich aus der Forderung aus dem ZAV-Bescheid, alle Flurstücke, welche im Landschaftsschutzgebiet „Treptowsee“ liegen, aus dem Geltungsbereich herauszulösen. Durch die Verkleinerung des Geltungsbereiches besteht das Vorhaben nunmehr aus drei Teilgeltungsbereichen.

2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich, öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 13/2024/026 - Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfes der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow

1. Der Abwägungsvorschlag zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Siggelkow zu den eingereichten Anregungen, Bedenken sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), in der Fassung vom 30.10.2024, gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), wie in der Anlage dargestellt, wird in allen Punkten gebilligt. Das Ergebnis der Abwägung in Form der überarbeiteten Entwurfsfassung ist öffentlich auszulegen
2. Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Siggelkow wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf der 5. Änderung des FNP inkl. Begründung Artenschutzfachbeitrag, Umweltbericht sowie das Blendgutachten und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum eines Monats bzw. mind. 30 Tage öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen. Zeitpunkt, Ort und Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Gemeinde Siggelkow benachrichtigt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sowie die Nachbargemeinden über die öffentliche Auslegung und fordert gemäß § 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme auf.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich, öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 13/2022/009/2 - 2. Ergänzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Photovoltaikpark Redlin" der Gemeinde Siggelkow

1. Die Gemeindevertretung beschließt, den räumlichen Geltungsbereich anzupassen: Das Plangebiet umfasst nunmehr 3 Teilgeltungsbereiche mit den nachfolgenden Flurstücken der Flur 5 und 6, Gemarkung Redlin:

Teilgeltungsbereich 1

Flur 5, Flurstücke: 2, 3, 4 ,5 ,6, 7/1, 8/1, 90/1, 92/1, 96 tlw., 97 tlw.

Flur 6, Flurstück 2/1

Teilgeltungsbereich 2

Flur 6, Flurstücke 4/1tlw., 10, 11,68

Teilgeltungsbereich 3

Flur 5, Flurstücke: 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28,30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 46 tlw., 47

Die Anpassungen begründen sich aus der Auflage aus dem ZAV-Bescheid, alle Flurstücke, welche im Landschaftsschutzgebiet „Treptowsee“ liegen, aus dem Geltungsbereich herauszulösen. Durch die Verkleinerung des Geltungsbereiches besteht das Vorhaben nunmehr aus drei Teilgeltungsbereichen.

2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich, öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 13/2024/027 – Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 7 "Photovoltaikpark Redlin" der Gemeinde Siggelkow

1. Der Abwägungsvorschlag zum Bebauungsplan Nr.7 „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow zu den eingereichten Anregungen, Bedenken sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), in der Fassung vom 30.10.2024, gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), wie in der Anlage dargestellt, wird in allen Punkten gebilligt. Das Ergebnis der Abwägung in Form der überarbeiteten Entwurfsfassung ist öffentlich auszulegen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow und die zugehörige Begründung werden in der vorliegenden Fassung mit folgenden Änderungen gebilligt: Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind in den B-Plan als Hinweis aufzunehmen (siehe Abschnitt 6.62 und 6.63; Seite 43 und 44 der Abwägung). Die Lage der Ausgleichsmaßnahme A 3 ist im B-Plan grafisch oder textlich genau darzustellen.
3. Der Entwurf des B-Planes inkl. Begründung, Artenschutzfachbeitrag, Umweltbericht sowie das Blendgutachten und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum eines Monats bzw. mind. 30 Tage öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen. Zeitpunkt, Ort und Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Gemeinde Siggelkow benachrichtigt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sowie die Nachbargemeinden über die öffentliche Auslegung und fordert gemäß § 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme auf.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich, öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 13/2024/022 - Vertrag über eine Zuwendung nach § 6 EEG 2023 - Windpark Redlin GmbH & Co. KG (Bestandsanlagen WEA 1 - 10)

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des vorliegenden Vertrages mit der Windpark Redlin GmbH & Co. KG über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an dem

Ertrag der von der Windpark Redlin GmbH & Co. KG betriebenen Windkraftanlagen im Windpark Redlin nach § 6 Abs.1, Nr. 1 EEG 2023.

Beschluss-Nr. 13/2024/025 – Aufgabenübertragung an das Amt

Die Gemeindevertretung Siggelkow beschließt, die Aufgabe, gemäß § 56 Abs. 2 Satz 4 KV M-V eine Anlagerichtlinie für Kapitalanlagen zu erlassen, auf das Amt zu übertragen.